

# Informationen zum BAföG



## Elternunabhängige Förderung nach - § 11 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) -

Ausbildungsförderung wird im Regelfall unter Anrechnung des Einkommens des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners und der Eltern geleistet (§ 11 Abs. 2 BAföG). Dabei wird angenommen, dass Ihnen Ihre Eltern den ermittelten Anrechnungsbetrag auch tatsächlich zur Verfügung stellen, so dass Sie im Ergebnis über den vollen Bedarfssatz verfügen können. Leisten Ihre Eltern oder ein Elternteil den angerechneten Betrag ganz oder teilweise nicht und ist Ihre Ausbildung durch die Nichtleistung von Unterhalt gefährdet, haben Sie die Möglichkeit, Vorausleistungen gemäß § 36 BAföG anstelle des Anrechnungsbetrages zu beantragen. Hierzu verweisen wir auf unser Informationsblatt „Vorausleistungen“, das Sie beim Studierendenwerk erhalten können.

**Elternunabhängig**, also ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern, wird Ausbildungsförderung in folgenden Fällen geleistet, und zwar wenn

- der Aufenthaltsort der Eltern oder eines Elternteiles nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, für Sie in Deutschland Unterhalt zu leisten (§ 11 Abs. 2a BAföG). Unbekannt ist der Aufenthalt, wenn
  - Sie oder das Amt ihn nicht kennen und nicht in der Lage sind, ihn zu ermitteln,
  - keine Kontaktperson den Aufenthaltsort kennt und
  - auch tatsächlich kein Unterhalt gezahlt wird.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen müssen Sie ggf. formlos schriftlich versichern bzw. glaubhaft machen.

- Sie ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BAföG). Dieses gilt für ein anschließendes Studium aber nicht automatisch weiter. Dann muss erneut geprüft werden.
- Sie bei Beginn des Ausbildungsabschnittes, also Ihres jetzigen Studiums, das 30. Lebensjahr vollendet haben (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG). Diese Möglichkeit fällt zusammen mit den Kriterien des Überschreitens der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG. Hierzu verweisen wir auf unser Informationsblatt „Altersgrenze“, das Sie beim Studierendenwerk erhalten können.
- Sie bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig waren (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BAföG). Erwerbstätigkeit ist dabei nur anzunehmen, wenn Sie sich aus ihrem Ertrag selbst unterhalten konnten. Beurteilungsmaßstab sind dabei 120 % des jeweils geltenden BAföG-Bedarfssatzes für nicht bei den Eltern wohnende Studierende (zzt. € 902,40 monatlich). Ausbildungszeiten rechnen hierbei nicht mit. Über die Regelung bei Ersatzzeiten (z.B. Kinderbetreuung, Arbeitsunfähigkeit etc.) lassen Sie sich bitte persönlich beraten.
- Sie bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Abschluss einer vorhergehenden zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung (z.B. einer Lehre) drei Jahre oder im Fall einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig (vgl. vorstehenden Absatz) waren (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG). Insgesamt müssen sich also mindestens sechs Jahre errechnen (z.B. drei Jahre Ausbildung und drei Jahre Erwerbstätigkeit oder zweieinhalb Jahre Ausbildung und dreieinhalb Jahre Erwerbstätigkeit; ABER: bei dreieinhalbjähriger Ausbildung sind drei Jahre Erwerbstätigkeit erforderlich).

**Bitte wenden!**

## Hinweise zur elternunabhängigen Förderung

### **Antrag auf elternunabhängige Förderung**

Ein eigenständiges Antragsrecht auf elternunabhängige Förderung besteht nicht. Wir prüfen aber in jedem Einzelfall, ob und ggf. welche Voraussetzungen für die elternunabhängige Förderung erfüllt sind. Legen Sie die Einkommenserklärungen und -unterlagen Ihrer Eltern nicht vor, obwohl Sie hierzu ausdrücklich aufgefordert worden sind, müssen Sie unter Umständen mit einer Ablehnung Ihres Antrages wegen mangelnder Mitwirkung rechnen (vgl. § 66 SGB I). Das Amt kann Sie zur Vorlage aller nach seiner Ansicht erforderlichen Unterlagen auffordern. Selbstverständlich können Sie, Ihren Standpunkt zur Frage, ob die Voraussetzungen für eine elternunabhängige Förderung erfüllt sind, schriftlich darlegen. Sind Sie mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, können Sie Widerspruch gegen den Bescheid einlegen und im Fall eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens vor den Verwaltungsgerichten klagen.

Wichtig ist, dass Sie zusammen mit Ihrem Antrag auch Unterlagen über bisherige Ausbildungsabschlüsse sowie Nachweise über Ihre Erwerbstätigkeitszeiten (z.B. Abiturzeugnisse, Arbeitslosengeldbescheide, Sozialversicherungsnachweise, etc.) vorlegen.

Lassen Sie sich bitte von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihres BAföG-Amtes beraten, wenn Sie weitere Fragen haben.

Ihr  
**STUDIERENDENWERK HAMBURG**  
Abteilung Studienfinanzierung